

## **Antrag**

**der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schlussfolgerungen aus dem zweiten Bericht zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Angebote**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Stellen für sonderpädagogische Fachkräfte im Schuljahr 2019/2020 besetzt werden müssen und bisher bereits besetzt werden konnten, in absoluten und prozentualen Angaben;
2. welche Bedarfsrechnung für sonderpädagogische Fachkräfte zur Umsetzung der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und zur Beschulung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) das Kultusministerium der Ressourcenplanungen bis 2030 zugrunde legt, mit Angaben zum Bedarf und voraussichtlichem Bestand im jeweiligen Schuljahr sowie zur Zahl der jeweils ins System eintretenden (u. a. Absolventinnen und Absolventen der Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel, differenziert nach Gruppe eins bis vier sowie Studienabsolventinnen und Studienabsolventen) und ausscheidenden Lehrkräfte;
3. inwiefern ihre bisherigen Maßnahmen zur Gewinnung von sonderpädagogischen Fachkräften ausreichen, um den Bedarf bis 2030 decken zu können (unterlegt mit konkreten Zahlen) und falls das nicht der Fall ist, welche zusätzlichen Maßnahmen sie jetzt ergreifen muss;
4. aus welchen Gründen die Lehrgänge zur Weiterqualifizierung für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte an SBBZ (Gruppe zwei) im Jahr 2018 nicht vollständig besetzt werden konnten und mit Lehrkräften von Privatschulen aufgefüllt werden mussten, wie auf Seite sechs des „Zweiten Berichts zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote“ (Inklusionsbericht) beschrieben;

5. wie sie plant, das Angebot für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte der Gruppe zwei an öffentlichen SBBZ attraktiver zu gestalten;
6. inwiefern sie es für sinnvoll erachtet, die Weiterqualifizierung im Bereich Sonderpädagogik auch für Lehrkräfte anderer Schularten zu öffnen bzw. für diese eine eigene Weiterqualifizierung zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere mit Blick auf die über 2.000 Gymnasiallehrkräfte, die im laufenden Schuljahr keine Stelle erhalten haben und in Teilen an die Grundschulen verwiesen wurden;
7. wann, in welcher Form und mit welchem Ressourceneinsatz eine solche Öffnung bzw. Neukonzeption umgesetzt werden könnte;
8. warum sie bislang keine Weiterqualifizierung sogenannter Nichterfüllerinnen und Nichterfüller im Bereich Sonderpädagogik konzipiert und umsetzt, um die qualifizierte Umsetzung der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und die Beschulung an SSBZ zu stärken;
9. inwiefern die auf Seite zehn des Inklusionsberichts beschriebenen überarbeiteten Verfahrensabläufe, die zu vergleichbarem Verwaltungshandeln im Land führen sollen, auch die Fristen für die Bildungswegekonferenzen einschließen;
10. welche Maßnahmen sie zur Stärkung von Schulleitungen in der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und an den SBBZ, die sie laut Seite 17 f des Inklusionsberichts verstärkt in die Verantwortung nehmen möchte, zu welchem Zeitpunkt vorsieht;
11. welche zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sie mit Blick auf die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen für Außenklassen vorgenommen hat, deren Notwendigkeit im Bildungsausschuss thematisiert und seitens des Kultusministeriums bestätigt wurde;
12. wie häufig die auf Seite zwölf des Inklusionsberichts erwähnten ca. 70 Praxisbegleiterinnen und -begleiter von Schulen angefragt werden und tatsächlich zum Einsatz kommen;
13. wie gut oder schlecht die Fortbildungsangebote im Themenfeld Inklusion im Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019 ausgelastet waren, mit Angaben zur Anzahl der Angebote, den jeweils vorhandenen und besetzten Plätzen, sowie die Anzahl der Teilnehmenden differenziert nach Schularten;
14. wie sie Realschulen und Gymnasien mit niedrigen Inklusionsquoten von fünf bzw. ein Prozent dazu motivieren und zeitnah befähigen möchte, sich an der Umsetzung der Inklusion zu beteiligen;
15. warum der Inklusionsbericht den Landtagsabgeordneten erst mit erheblicher Verzögerung in der 20. Kalenderwoche zugeht, obwohl das Kultusministerium in einer Pressemeldung vom 25. April 2019 schrieb, dieser sei dem Landtag übermittelt worden, und die Stuttgarter Zeitung am 10. Mai 2019 bereits daraus zitieren konnte.

27. 06. 2019

Kleinböck, Born, Dr. Fulst-Blei, Wölflé, Hinderer SPD

#### Begründung

Laut Pressemeldung des Kultusministeriums zum „Zweiten Bericht zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote“ sieht die Landesregierung die Inklusion auf einem guten Weg. Mit Blick auf

die aktuelle Personalausstattung und die mittelfristige Planung teilen die Antragsteller diese Einschätzung nicht und machen erheblichen Verbesserungsbedarf aus. Dieser Antrag thematisiert die konkrete Ressourcenplanung bis 2030 und diskutiert mögliche zusätzliche Maßnahmen, die zu einer besseren Ausstattung der Inklusion an den allgemein bildenden Schulen und den SBBZ führen können und müssen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 Nr. 36-6411.700/578/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Stellen für sonderpädagogische Fachkräfte im Schuljahr 2019/2020 besetzt werden müssen und bisher bereits besetzt werden konnten, in absoluten und prozentualen Angaben;*

Da das Einstellungsverfahren für das Schuljahr 2019/2020 erst Ende September 2019 abgeschlossen sein wird, sind nachfolgende Aussagen lediglich eine Momentaufnahme. Den Regierungspräsidien wurden für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Summe 464 Stellen, darunter 318 Stellen für wissenschaftliche Lehrkräfte, zugewiesen. Davon konnten nach Aussage der Regierungspräsidien (Stand 3. Juli 2019) bislang 297 Stellen (64 Prozent), darunter 211 mit wissenschaftlichen Lehrkräften (66 Prozent), besetzt werden.

- 2. welche Bedarfsrechnung für sonderpädagogische Fachkräfte zur Umsetzung der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und zur Beschulung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) das Kultusministerium der Ressourcenplanungen bis 2030 zugrunde legt, mit Angaben zum Bedarf und voraussichtlichem Bestand im jeweiligen Schuljahr sowie zur Zahl der jeweils ins System eintretenden (u. a. Absolventinnen und Absolventen der Qualifizierung zum horizontalen Laufbahnwechsel, differenziert nach Gruppe eins bis vier sowie Studienabsolventinnen und Studienabsolventen) und ausscheidenden Lehrkräfte;*
- 3. inwiefern ihre bisherigen Maßnahmen zur Gewinnung von sonderpädagogischen Fachkräften ausreichen, um den Bedarf bis 2030 decken zu können (unterlegt mit konkreten Zahlen) und falls das nicht der Fall ist, welche zusätzlichen Maßnahmen sie jetzt ergreifen muss;*

In seiner Modellrechnung hat das Kultusministerium den prognostizierten Lehrkräftebedarf (vgl. Tabelle 1) dem jährlichen Angebot an Neubewerbern gegenüberstellt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1 – Lehrkräftebedarf

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
LA SOP	400	350	350	400	350	350	350	300	150	150	100

Tabelle 2 – Gegenüberstellung Bedarf/Angebot an Bewerbern

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
LA SOP	-100	-100	-200	-200	-50	0	0	50	250	250	300

Die Ergebnisse der Modellrechnung zeigen, dass für das Lehramt Sonderpädagogik für die nächsten Jahre auch weiterhin ein Bewerbermangel zu erwarten ist. Aus diesem Grund hat die Landesregierung entschieden, dass die Zahl der Studienanfängerplätze in der Sonderpädagogik in mehreren Schritten von 250 Studienanfängerplätzen an den Pädagogischen Hochschulen im Studienjahr 2013/2014 auf 520 Plätze im Studienjahr 2016/2017 erhöht wird. Bis diese bereits umgesetzten Erhöhungen der Studienanfängerplätze allerdings wirken und vermehrt Absolventinnen und Absolventen aus Studium und Vorbereitungsdienst an die Schulen kommen, wird es noch einige Zeit dauern. Die Erhöhung der Zahl der Studienplätze wurde bei der Modellrechnung bereits berücksichtigt.

Die Lehrkräfte der Gruppe 2 der Weiterqualifizierungsmaßnahme von Haupt- und Werkrealschullehrkräften sind in den Modellrechnungen zum Lehrbedarf ebenfalls berücksichtigt. Die voraussichtlichen Absolventen der Gruppe 4 der Weiterqualifizierung sind in der oben stehenden Berechnung nicht berücksichtigt, da der konkrete Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes an einem SBBZ bezogen auf die einzelnen Lehrkräfte noch nicht feststeht. Bezogen auf die Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel und die Teilnehmezahlen bzw. Absolventenzahlen je Gruppe verweist das Kultusministerium auf die Stellungnahme des Kultusministeriums zum Antrag des Abg. Kleinböck u. a. SPD, Drs. 16/5942 .

Mit Blick auf den Beginn der Lehrgänge im November 2019 und noch ausstehende Prüfungen der Regierungspräsidien bezüglich der Bewerbungsvoraussetzungen sind noch keine abschließenden Aussagen bezüglich der konkreten Teilnehmezahlen im Jahr 2019 möglich. Das Kultusministerium hat die Regierungspräsidien bereits informiert, dass alle teilnahmeberechtigten Lehrkräfte für die Lehrgänge zugelassen werden können. Stand April 2019 haben sich rund 110 Lehrkräfte für die Gruppe 1 (GHS-Lehrkräfte an Realschulen), rund 190 Lehrkräfte für die Gruppe 2 (GHS-Lehrkräfte an SBBZ), rund 790 Lehrkräfte für die Gruppe 3 (GHS-Lehrkräfte an GMS) und rund 50 Lehrkräfte für die Gruppe 4 (modifiziertes Aufbaustudium Sonderpädagogik) beworben.

Die Schulverwaltung wird insgesamt weiterhin bemüht sein, mithilfe der aufgelegten Maßnahmenpakete zur Optimierung der Ressourcensteuerung und zur Lehrkräftegewinnung ergänzend Abhilfe zu schaffen. Das bereits im Jahr 2017 aufgelegte Maßnahmenpaket wurde kontinuierlich umgesetzt und durch neue Maßnahmen erweitert. Dazu zählen u. a. Teilzeiterhöhungen, Versetzungen in Mangelregionen, der Einsatz pensionierter Lehrkräfte, Abschlüsse von befristeten Verträgen etc. Darüber hinaus wurden die Abläufe beim Einstellungsverfahren flexibilisiert. So können SBBZ bereits vor Weihnachten eines jeden Jahres Stellen für den Unterrichtsbeginn im September des nächsten Jahres ausschreiben. Auf diese Weise können Schulen sehr früh Lehrkräfte gewinnen und an das Land Baden-Württemberg binden. Im Rahmen der Maßnahmenpakete wurde der Schulverwaltung auch die Möglichkeit eingeräumt, befristete Beschäftigungen über ein Schuljahr hinaus abschließen zu können. Alle diese Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den SBBZ und der Inklusion an den allgemeinen Schulen bei.

*4. aus welchen Gründen die Lehrgänge zur Weiterqualifizierung für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte an SBBZ (Gruppe zwei) im Jahr 2018 nicht vollständig besetzt werden konnten und mit Lehrkräften von Privatschulen aufgefüllt werden mussten, wie auf Seite sechs des „Zweiten Berichts zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote“ (Inklusionsbericht) beschrieben;*

*5. wie sie plant, das Angebot für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte der Gruppe zwei an öffentlichen SBBZ attraktiver zu gestalten;*

Bei Erhebung der Ausgangslage bzgl. der Weiterqualifizierung wurde die Anzahl der grundsätzlich infrage kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben.

Bereits im ersten Durchgang im Jahr 2017 konnten etwa 115 von 120 zur Verfügung stehende Plätze an bewerbungsberechtigte HS-/WRS-Lehrkräfte an öffentlichen SBBZ vergeben werden. Im Rahmen des zweiten Durchgangs im Jahr 2018 konnten alle 220 Lehrgangplätze durch Lehrkräfte an öffentlichen und privaten

SBBZ besetzt werden. Alle bewerbungsberechtigten Lehrkräfte an öffentlichen SBBZ, die sich für die Teilnahme an der Gruppe 2 beworben hatten, wurden zugelassen.

Im Rahmen der Kabinettsvorlage war von Beginn an vorgesehen, dass auch Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können. Dies konnte nun früher als geplant realisiert werden. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft leisten in vielen Landesteilen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern. Eine Qualifizierung dieser Lehrkräfte trägt ebenfalls zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in den SBBZ und im Weiteren auch in den inklusiven Bildungsangeboten bei.

In den letzten zwei Jahren ist es gelungen, die zur Verfügung stehenden Plätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu besetzen. Zwischenzeitlich konnten alle HS-/WRS-Lehrkräfte, die mindestens ein Jahr an einem SBBZ eingesetzt sind, und die sich für die Teilnahme an Gruppe 2 beworben haben, zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Rückmeldungen der teilnehmenden Lehrkräfte zum Angebot der Gruppe 2 sind in großer Mehrheit sehr positiv. Die organisatorische Struktur sowie die inhaltlichen Angebote durch die drei Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Sonderpädagogik werden sehr gelobt. Auch der Einsatz externer Referenten zu den unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachthemen findet große Zustimmung seitens der teilnehmenden Lehrkräfte.

Derzeit ist nicht geplant, inhaltliche und organisatorische Änderungen am Angebot für Gruppe 2 vorzunehmen.

*6. inwiefern sie es für sinnvoll erachtet, die Weiterqualifizierung im Bereich Sonderpädagogik auch für Lehrkräfte anderer Schularten zu öffnen bzw. für diese eine eigene Weiterqualifizierung zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere mit Blick auf die über 2.000 Gymnasiallehrkräfte, die im laufenden Schuljahr keine Stelle erhalten haben und in Teilen an die Grundschulen verwiesen wurden;*

*7. wann, in welcher Form und mit welchem Ressourceneinsatz eine solche Öffnung bzw. Neukonzeption umgesetzt werden könnte;*

Die Kabinettsvorlage legt fest, welche Personengruppen an den Qualifizierungsmaßnahmen der Gruppe 1 bis 4 teilnehmen können. Hiernach sind ausschließlich HS-/WRS-Lehrkräfte teilnahmeberechtigt.

Unabhängig von den Qualifizierungsmaßnahmen für Haupt-/Werkrealschullehrkräfte wird geprüft, ob weitere Maßnahmen für andere Zielgruppen angeboten werden können. Eine detaillierte Aussage, in welcher Form und mit welchem Ressourceneinsatz eine derartige Neukonzeption verbunden wäre, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Geprüft wird derzeit, ob für Gymnasiallehrkräfte oder Realschullehrkräfte, die an einem SBBZ eingesetzt sind, Qualifizierungsangebote konzipiert werden können.

*8. warum sie bislang keine Weiterqualifizierung sogenannter Nichterfüllerinnen und Nichterfüller im Bereich Sonderpädagogik konzipiert und umsetzt, um die qualifizierte Umsetzung der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und die Beschulung an SSBZ zu stärken;*

Eine qualifizierte Umsetzung von Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot setzt den Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften voraus. In Zeiten des Mangels an qualifiziertem Fachpersonal ist dies jedoch nicht vollumfänglich umsetzbar. Insofern werden bereits seit mehreren Jahren nachgeordnet auch andere Personen an den Schulen eingesetzt. Schon jetzt lässt der Einstellungserlass eine unbefristete Einstellung sogenannter Nichterfüllerinnen und Nichterfüller in begrenzter Form zu, sofern eine einjährige Zusatzqualifikation vorliegt. Das Kultusministerium

entwickelt derzeit eine darüber hinaus gehende Möglichkeit für die sogenannten Nichterfüllerinnen und Nichterfüller. Sie betrifft die Personengruppe, die über keine Zusatzqualifikation verfügt, aber bereits langjährig und erfolgreich in einem SBBZ arbeitet und der eine unbefristete Beschäftigung ermöglicht werden soll. Nach der Einstellung sollen diese Personen ein schulnahes Fortbildungsangebot erhalten. Eine unbefristete Einstellung kommt hierbei vor allem für diejenigen Stellen und Regionen in Betracht, bei denen absehbar ist, dass über die Einstellungsverfahren keine ausgebildeten Lehrkräfte gewonnen werden können.

*9. inwiefern die auf Seite zehn des Inklusionsberichts beschriebenen überarbeiteten Verfahrensabläufe, die zu vergleichbarem Verwaltungshandeln im Land führen sollen, auch die Fristen für die Bildungswegekonferenzen einschließen;*

Die Verfahrensabläufe sind in der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) geregelt. Grundlage für die Vereinbarungen vor Ort sind die jeweiligen Verwaltungsstrukturen der beteiligten Ämter und Schulträger sowie die an die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepassten Abläufe. Insofern ist auch in Bezug auf die Fristen für die Bildungswegekonferenzen eine Vergleichbarkeit, jedoch nicht in allen Schritten eine landesweite Einheitlichkeit möglich.

*10. welche Maßnahmen sie zur Stärkung von Schulleitungen in der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und an den SBBZ, die sie laut Seite 17 f des Inklusionsberichts verstärkt in die Verantwortung nehmen möchte, zu welchem Zeitpunkt vorsieht;*

Im Rahmen des vom Kultusministerium entwickelten Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen sind mehrere Maßnahmen mit dieser Zielrichtung enthalten. Wenn die entsprechenden Grundlagen geschaffen sind, können Schulleitungen in der Inklusion an allgemein bildenden Schulen und an den SBBZ beispielsweise von folgenden Maßnahmen profitieren:

- Für alle Schulen soll der Berechnungsfaktor der Leitungszeit für bis zu 20 Klassen von 1,2 auf 1,4 Stunden pro Klasse angehoben werden.
- An allgemeinen Schulen inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler in kooperativen Organisationsformen sollen zukünftig jeweils sowohl bei der Leitungszeit der allgemeinen Schule als auch bei der Leitungszeit des SBBZ berücksichtigt werden.
- Das Kultusministerium beabsichtigt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der kommunalen Landesverbände und der Schulleitungen, die Leitlinien für eine sinnvolle und für erforderlich gehaltene Personalausstattung der Schulen bezüglich ausreichende Ressourcen im Bereich Sekretariat und Hausmeister sowie Pflege- und Betreuungskräfte entwickelt. Diese Leitlinien sollen – ohne verbindlichen Charakter zu bekommen – für die Schulträger möglichst handlungsleitend werden und die Schulleitungen bei Verhandlungen mit den kommunalpolitisch Verantwortlichen unterstützen.
- Sehr große SBBZ (mind. 1.000 Schüler oder mind. 1.500 Wochenstunden oder mind. 70 Lehrkräfte (Vollzeit)) sollen mittelfristig die Möglichkeit einer Schulverwaltungsassistenten erhalten.

Die Umsetzung des Konzepts ist aus Sicht des Kultusministeriums in Stufen geplant. Über die Bereitstellung von Mitteln und Stellen zur Umsetzung des Konzepts entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans. Des Weiteren sind bezüglich der Leitungszeit die Unterrichtsversorgung und Lehrgewinnung zu berücksichtigen sowie bezüglich der Schulverwaltungsassistenten die Gespräche und Vereinbarungen mit den Schulträgern.



11. *welche zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sie mit Blick auf die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen für Außenklassen vorgenommen hat, deren Notwendigkeit im Bildungsausschuss thematisiert und seitens des Kultusministeriums bestätigt wurde;*

Ergänzend zu den Vereinbarungen bei der Einrichtung kooperativer Organisationsformen, für die bereits bisher auch die Beteiligung der Schulträger und der Gremien erforderlich ist, vereinbaren sich die beteiligten Schulen zunehmend insbesondere über die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die konzeptionelle Ausgestaltung des gemeinsamen Lernens. Die Staatlichen Schulämter unterstützen die Schulen bei der Erstellung und Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen in inklusiven Bildungsangeboten und kooperativen Organisationsformen durch die Bereitstellung von Vorlagen, durch konkrete Unterstützung und die Praxisbegleitung inklusiver Bildungsangebote. Weiter soll diese Thematik kontinuierlich im Rahmen von Dienstbesprechungen, in Netzwerk- und Arbeitstreffen sowie bei der Installierung neuer inklusiver Bildungsangebote oder kooperativer Organisationsformen (z. B. „Startermappe“) aufgenommen werden.

12. *wie häufig die auf Seite zwölf des Inklusionsberichts erwähnten ca. 70 Praxisbegleiterinnen und -begleiter von Schulen angefragt werden und tatsächlich zum Einsatz kommen;*

Die Einsatzsteuerung der Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter inklusiver Bildungsangebote obliegt im Schuljahr 2018/2019 den 21 Staatlichen Schulämtern.

Die Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter werden nicht nur auf Anfragen von Schulen bei schulinternen Fortbildungen eingesetzt, sondern leiten im Auftrag der Staatlichen Schulämter auch Austauschforen, bieten Informationsveranstaltungen sowie Hospitationen an der eigenen Schule an. Daneben übernehmen sie Lehrgangslösungen bei zentralen Fortbildungen zum Thema Inklusion am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), Außenstelle Comburg.

Zahlen, wie häufig die Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter von Schulen angefragt werden, liegen nicht vor.

13. *wie gut oder schlecht die Fortbildungsangebote im Themenfeld Inklusion im Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019 ausgelastet waren, mit Angaben zur Anzahl der Angebote, den jeweils vorhandenen und besetzten Plätzen, sowie die Anzahl der Teilnehmenden differenziert nach Schularten;*

In der regionalen Fortbildung wurden im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 94 Fortbildungen im Bereich Inklusion angeboten, von denen 84 letztlich durchgeführt wurden. Von den angebotenen 2.176 Plätzen wurden 1.420 in Anspruch genommen. Im Schuljahr 2018/2019 wurden von 78 angebotenen Lehrgängen mit 1.805 Plätzen bisher 62 durchgeführt und 967 Plätze belegt (Stand 5. Juli 2019).

Im Schuljahr 2017/2018 wurden zentral 27 Lehrgänge mit 540 Plätzen angeboten, alle Lehrgänge wurden durchgeführt mit insgesamt 517 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Im Schuljahr 2018/2019 wurden 25 Lehrgänge mit 500 Plätzen angeboten, davon bisher 23 durchgeführt mit 480 Personen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fortbildungen im Bereich Inklusion in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 differenziert nach Schularten:

Anzahl Teilnehmer/-innen	Regional 17/18	Regional 18/19	Zentral 17/18	Zentral 18/19
Grund- und Hauptschule	220	111	64	74
Realschule	81	62	88	34
Werkrealschule	58	29	17	9
Gemeinschaftsschule	161	130	46	82
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	355	163	185	149
Gymnasium	51	164	11	20
Berufsschule	146	164	22	28
Schultypen-Mischformen	348	144	84	84

*14. wie sie Realschulen und Gymnasien mit niedrigen Inklusionsquoten von fünf bzw. ein Prozent dazu motivieren und zeitnah befähigen möchte, sich an der Umsetzung der Inklusion zu beteiligen;*

Mit der im Schuljahr 2017/2018 gestarteten Initiative des Mit- und Voneinander-Lernens in der Realschule sollen Realschulen und SBBZ in ihrem Entwicklungsprozess zum Mit- und Voneinander-Lernen gestärkt werden. Zudem soll ihnen Mut gemacht werden, sich für weitere Begegnungsmaßnahmen, kooperative Organisationsformen und inklusive Bildungsangebote zu öffnen. Realschulen und die SBBZ können diese Erfahrungsfelder im Mit- und Voneinander-Lernen für sich nutzen und Ansätze dieser Arbeit in ihr Gesamtkonzept übertragen. Den Realschulen und den SBBZ wurde ein umfassendes Materialpaket (Film, Leitfaden, Plakate) zur Verfügung gestellt, das für die gemeinsame Arbeit und zu Informationszwecken genutzt werden kann.

Unter dem Titel „Gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung am Gymnasium“ entsteht derzeit eine Handreichung, die sich an die Lehrkräfte und Schulleitungen von Gymnasien und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet. Über die Darstellung von Praxisbeispielen sollen die Gymnasien dazu motiviert werden, sowohl Begegnungsmaßnahmen und kooperative Organisationsformen als auch Einzelinklusion oder gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote zu initiieren oder weiterzuentwickeln. Um die Schulen bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen gemeinsamen Lernens zu unterstützen, wird diese Handreichung auch Hinweise zu Gelingensfaktoren, Materialhinweise und die wesentlichen Sachinformationen enthalten.

*15. warum der Inklusionsbericht den Landtagsabgeordneten erst mit erheblicher Verzögerung in der 20. Kalenderwoche zugeht, obwohl das Kultusministerium in einer Pressemeldung vom 25. April 2019 schrieb, dieser sei dem Landtag übermittelt worden, und die Stuttgarter Zeitung am 10. Mai 2019 bereits daraus zitieren konnte.*

Der Inklusionsbericht wurde mit Schreiben des Kultusministeriums vom 17. April 2019 dem Staatsministerium zur Weiterleitung an den Landtag von Baden-Württemberg übersandt.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport